Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 26. Sonnabend den 30. März 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Verordnung über den Handel mit Verbrauchszucker.

Mit dem 1. April d. Js. treten für den Bereich der Provinz neue Zuckerbezugsbelege inkraft, für die nachstehende Bestimmungen gelten:

1.

Die neuen Provinzialzuckerkarten sind auf dem Stammabschnitt mit dem Stempel der Gemeinde, die sie an die Verbraucher ausgibt, und **mit dem Namen des Inhabers** zu versehen. In besonderen Fällen kann die Provinzialzuckerstelle von der Pflicht zur Abstempelung durch die Gemeinde befreien.

2.

Die Abschnitte der Zuckerkarte berechtigen zum Einkauf von Zucker nur in dem Monat, für den sie lauten, und nur bei gleichzeitiger Vorzeigung des Stammabschnittes. Kein Händler darf an Verbraucher Zucker verkaufen, wenn ihm nicht der mit dem Namen des Inhabers versehene Stammabschnitt der Zuckerkarte vorgelegt wird.

3.

In die Sammelbogen sind je 194 Zuckerkartenabschnitte einzukleben. Ein Sammelbogen darf jedoch nur Abschnitte entweder der bis zum 31. März d. Js. geltenden Zuckerkarte oder der neuen Zuckerkarte enthalten.

4.

Auf die Zuckerbezugsbelege, die von der Provinzialzuckerstelle für die Zeit von Oktober 1917 bis März 1918 ausgegeben sind, darf nach dem 31. März d. Js. Zucker an Verbraucher nicht mehr verabfolgt werden. Für den Kleinhandel verlieren diese Belege mit dem 31. März d. Js. ihre Giltigkeit. Sie müssen im Laufe des Monats April sämtlich an die Provinzialzuckerstelle zurückgelangen. Nach dem 30. April d. Js. eingehende gewähren keinen Anspruch auf neue Bezugsscheine.

5.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

Danzig den 24. März 1918.

Provinzialzuckerstelle für Westpreußen;
gez.: **von Jagow.**

Thorn den 28. März 1918.

Der Landrat.

Gebührenordnung für die Dienstleistungen der Hebammen.

Die nachstehende Gebührenordnung tritt anstelle der am 20. September 1908 erlassenen Gebührenordnung (Kreisblatt für 1908 Nr. 83, Seite 269). Die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, die Gebührenordnung zur Kenntnis der in ihren Bezirken wohnhaften Hebammen und der Ortseingesessenen zu bringen.

Gebührenordnung

für die Dienstleistungen der Hebammen des Regierungsbezirks Marienwerder.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (G.-S. S. 103) setze ich für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder folgende Gebührenordnung fest:

§ 1.

Den Hebammen (§ 30, Absatz 3 der Reichs-Gewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2.

Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die zur Zahlung Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Zwangskrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebene Hilfskasse) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3.

Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4.

Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt auf die Dauer bis zu 12 Stunden 10 bis 15 Mk., für jede angefangene folgende Stunde 1 bis 2 Mk.
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen oder deren Folgen oder mit Ecclampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangsatz zu 1 auf 10 bis 25 Mk.

3. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr bei Nr. 1 und 2 um 2 bis 3 Mk.
4. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei einer Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden 6 bis 12 Mk. Für jede angefangene folgende Stunde 1 bis 2 Mk.
5. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, wie Ausspülungen, Klystiersetzen, Kathetrisieren; Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage 1,50 Mk. bis 3 Mk., bei Nacht das Doppelte.
6. Für jeden sonstigen Besuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen für jede angefangene Stunde 1,50 bis 3 Mk., bei Nacht das Doppelte.
7. Für eine Tageswache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) 5 bis 9 Mk., für eine solche Nachtwache 6 bis 10 Mk., für eine solche Tag- und Nachtwache 8 bis 12 Mk.
8. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage 1 bis 2 Mk., bei Nacht das Doppelte.
9. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage 2 bis 4 Mk., bei Nacht das Doppelte.
10. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 1 Mk.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 5.

Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,30 Mk. Wegegelder für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bezw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

§ 6.

Diese Gebührenordnung tritt unter Aufhebung der Gebührenordnung vom 20. September 1908 (Reg. Amtsbl. für 1908, Seite 266 u. 267) mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Marienwerder den 27. Februar 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Thorn den 25. März 1918.

Der Landrat.

Betrifft die Verabfolgung von Brot- und Mehlmarken an Selbstversorger.

Aus hier vorliegenden Anträgen auf Ueberweisung von Brot- und Mehlmarken für bisherige Selbstversorger ist zu ersehen, daß die Ortsbehörden ohne weitere Prüfung der Zulässigkeit derartiger Anträge die Zuweisung von Brot- und Mehlmarken auf die bloße Erklärung der betreffenden Selbstversorger hin, daß ihre Brotgetreidevorräte verbraucht worden sind, nachsuchen.

Eine derartige Behandlung solcher Fälle ist unzulässig und veranlaßt die in Frage kommenden Selbstversorger nur zur Umgehung der ergangenen Vorschriften.

Unter Hinweis auf die §§ 16 bis 21 der Anordnung des Kreisausschusses vom 8. Oktober v. Js. (Kreisblatt Nr. 81 vom 10. Oktober v. Js., Seite 503) ersuche ich die Ortsbehörden, vor der Verabfolgung oder Beantragung von Brot- und Mehlmarken für Selbstversorger durch Feststellung der Vorräte an Brotgetreide, Mehl, Backschrot oder Brot zu prüfen, bis zu welchem Tage die Vorräte innerhalb der festgesetzten Höchstverbrauchsmengen reichen, ob ein unzulässiger Mehrverbrauch an Brotgetreide oder Mehl nicht stattgefunden hat und ob die der Ablieferungspflicht unterliegenden Mengen auch tatsächlich abgeliefert worden sind.

Thorn den 26. März 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahre 1918/1919 vom 2. Februar 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 69).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 der Verordnung ist der Oberpräsident, für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende dieser Stelle.

Vor der Entscheidung gemäß § 2 der Verordnung sind beide Parteien zu hören. Je ein Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaft und der Zuckerindustrie ist zuzuziehen.

Ausfertigung der Entscheidung ist beiden Parteien zuzustellen.

Berlin den 16. März 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung:

Peters.

Thorn den 27. März 1918.

Der Landrat.

Landwirte!

Baut Senf als Oelfrucht!

Senf bringt sichere Erträge bei leichtem Anbau.

Räude.

Unter den Pferden der Gutsverwaltung in Katharinenflur ist die Räude ausgebrochen.

Thorn den 25. März 1918.

Der Landrat.

Betrifft Anmeldung von Rentenrückstän den bei Zwangsversteigerungen.

Die Ortsbehörden und Steuerhebestellen werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie bei allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Zwangsversteigerungsfällen zu prüfen haben, ob die fraglichen Grundstücke rentenpflichtig sind. Gegebenenfalls sind die laufenden Renten und etwaige Rückstände rechtzeitig bei dem zuständigen Gericht anzumelden.

Thorn den 23. März 1918.

Königliche Kreiskasse.

J. V.:

Sommer.

Nicht amtliches.



Hohe Belohnung!

1 Paar Kummet-Geschirre
(Silberbeschlag),
1 Paar Blatt-Kutschgeschirre,
1 Stück. Einspänner-Kutschgeschirre,
2 Stück Arbeitsgeschirre,
2 Paar Kutscherstiefel,
1 Paar gelbe Stulpen dazu,
Schulstraße und Coppernikusstraße

gestohlen.

Hohe Belohnung zahlen wir Demjenigen, der uns den Täter so nachweist, daß wir ihn gerichtlich belangen können.

Vor Ankauf wird gewarnt!

C. B. Dietrich & Sohn,
Breitestraße 35.





loben die Güte u. Pracht unserer

Rosen

Wir liefern alle fix u. fertig, z. Selbstpflanzen beschnitten, mit Kulturanweisung, Namen und Farbe in starken Büschen, die noch in diesem Jahre bis z. Winter ununterbrochen blühen, als:

Gartenrosen: Die schönsten Tee-, Remontant- u. Moosrosen in 10 bewährten Prachtsorten M. 5,30; 20 St. M. 9,30; 50 St. M. 20,00. – Rosen-Neuheiten, 5 der schönsten in ganz neuen wunderbaren Farben M. 5,00; 10 St. M. 9,30.

Balkonrosen: Die duftreichsten aller Rosen. Schönster und billigster, weil jahrelang dauernder Blütenschmuck für den Balkon. Beste Topfrosen fürs Zimmer, blühen ununterbrochen. 10 Prachtsorten in allen Farben M. 6,10, 20 St. M. 10,25. Schlingrosen für Balkon-, Wand- u. Laubenberankung. 5 St. M. 3,50; 10 St. M. 6,90.

Friedhofsrosen: Winterharte Sorten in schneeweiss oder rot, 10 Stück M. 5,30; 20 Stück M. 9,30. Diese niedrigen Rosen sind unübertroffen

an Form, Farbe und Duft

und viel besser als Hochstammrosen. Sie blühen weit dankbarer und schöner, sind nicht so empfindl., wachsen leichter an, leben länger und passen für jeden Garten u. Balkon, dabei sechsmal so billig. Versand billig u. schnell per Post unter Garantie tadelloser Ankunft. Rosen überaus knapp, daher sofort bestellen.

Köllner Baumschulen
Kölln b. Elmshorn (Holstein)
Lieferant Königlicher u. Fürstlicher Höfe.

Zur

Schilfrohrernte

besonders geeignete, hoch schwimmende, sehr tragfähige

Boote

(Patent angemeldet) bewährter Konstruktion baut schnell und preiswert
Baugeschäft, Dampfsägewerk und Pflanzenmahlmühle für Ersatzfutter aus Schilfrohr

Max Welde, Culmsee,
Telephon 18.

Wir beabsichtigen, zur Lieferung von Gemüse der kommenden Ernte an unsere Obst- und Gemüse-Dörranlage mit Marmeladen- und Konservenfabriken in Marienwerder

Gemüseanbauverträge

abzuschließen und erbitten Angebote an

Ueberlandzentrale Westpreußen, G. m. b. H., Marienwerder.

Erfolg der Anleihe heißt Erfolg der Waffen.
Erfolg der Waffen heißt – – – – Frieden!

Darum zeichne!

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.